Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2020

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den ökologischen Landbau für das Verpflichtungsjahr 2020 und auf Verlängerung von Grundanträgen aus 2015

Informationen zum Antragsverfahren

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai 2020. Der Antrag auf Auszahlung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Darüber hinaus ist der Datenbegleitschein zu unterschreiben und per Post fristgerecht an die für Sie zuständige Kreisstelle zu senden.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag verhängt.

2. Verlängerungsanträge (nur für Antragsteller mit Grundantragsjahr 2015)

Verfügen Sie über eine Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2015, so endet Ihr Verpflichtungszeitraum am 31.12.2020. Sofern Sie weiterhin an der Maßnahme zur Förderung des ökologischen Landbaus teilnehmen möchten, haben sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Antrag auf Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um ein Jahr (01.01.2021 bis 31.12.2021) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus an der Maßnahme teilzunehmen.

Die Einreichungsfrist für den Verlängerungsantrag endet am 30. Juni 2020. Es empfiehlt sich, den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Verlängerungsantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2020 vollständig und unterschrieben bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Die Entscheidung über die Verlängerung Ihrer Bewilligung erfolgt Ende 2020 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

3. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutzart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme Ökologischer Landbau erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

4. Kontrollbescheinigung

Laut geltender Richtlinie zur Förderung des ökologischen Landbaus muss It. Ziffer 5.2 die Kontrollbescheinigung nach VO (EG) Nr. 834/2007 innerhalb von sechs Wochen nach der Jahreskontrolle bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden.

Unter Ziffer 8.4.2.3 der o.g. RL wird ausgeführt, dass die Zuwendung um 5 % gekürzt wird, wenn wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen die Prüfbescheinigung eingereicht wird. Sofern bereits in der Vergangenheit der Zuwendungsbetrag wegen verspäteter Einreichung der Kontrollbescheinigung gekürzt wurde und die Kontrollbescheinigung zu diesem Antrag erneut zu spät eingereicht wird, wird der Zuwendungsbetrag zusätzlich um den halben Prozentwert gekürzt, der beim zuletzt ermittelten Verstoß Anwendung fand.

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2020

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2020

5. Flächenaufstellung

Im Antrag auf Auszahlung für 2020 werden die Flächen, für die Sie die Bindung "OEKO" im diesjährigen Flächenverzeichnis vergeben haben, eingeblendet.

Falls Sie die Förderung von Unterglas-Flächen beantragen, tragen Sie dies bitte in der entsprechenden Spalte ein. Beachten Sie dabei, dass das Gewächshaus für die Förderung mit Unterglas-Prämie aus Glas bestehen muss oder über eine Stehwandhöhe von mindestens 3 m und eine automatische Lüftungsregelung verfügen muss. Außerdem muss die jährliche Nutzungsdauer mindestens 9 Monate betragen. Flächen, die nicht der Kultivierung von Pflanzen dienen wie beispielsweise Flächen, auf denen gelagert, verpackt oder Substrat gemischt wird, sind nicht förderfähig.

Falls Sie Flächen mit Nutzart 51 (Mischkultur im Reihenanbau) angegeben haben, so tragen Sie bitte in die entsprechenden Spalte ein, ob es sich hierbei überwiegend um Acker- (A) oder Gemüse/Zierpflanzenkulturen (G) handelt.

6. Anlage Viehbestand:

Bitte beachten Sie, dass für das Dauergrünland des Betriebes keine oder nur eine gekürzte Prämie zur Förderung des Ökologischen Landbaus gewährt wird, wenn der Viehbesatz unter 0,3 RGV / ha Dauergrünland im Jahresdurchschnitt liegt.

Geben Sie in der Anlage Viehbestand an, wenn Sie kein Dauergrünland bewirtschaften oder die Prämie für das Dauergrünland nicht beantragen möchten, weil Sie den Mindestbesatz von 0,3 RGV / ha Dauergrünland nicht einhalten.

Es ist anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht. Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Sofern Rinder gehalten werden, ist unbedingt die eingetragene HIT-Nummer zu prüfen und ggfls. zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Wenn Rinder an mehreren Betriebsstätten gehalten werden, sind alle HIT-Betriebsnummern anzugeben, unter denen die Rinder des Betriebes gemeldet sind.

Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen. Für das Auszahlungsverfahren können nur Meldungen zu Viehdaten berücksichtigt werden, die innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf des Verpflichtungsjahres 2020 in der HIT-Datenbank erfolgt sind.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden.

Sofern der Antrag vor dem 01.04.2020 eingereicht wird und sich die Zahl der darin angegebenen Tiere zum 01.04.2020 ändert, ist diese Änderung unverzüglich der Kreisstelle anzuzeigen.

Beachten Sie, dass Sie bis zur Auszahlung der Prämie für das Verpflichtungsjahr 2020 die Angaben zum Viehbestand zu den Stichtagen 01.07.2020 und 01.10.2020 nachreichen müssen. Dafür wird Ihnen rechtzeitig ein entsprechendes Formular zugeschickt. Das ausgefüllte Formular reichen Sie bitte bis zum 31.01.2021 bei der Kreisstelle ein. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt.